

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621
Beschwerdeführerin

Bundesverfassungsgericht
z. Hd. aller Richterinnen und Richter **des Zweiten Senats**
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

Betreff: am 30.06.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskalpakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)
-am 06.04.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungsfassung)
-am 29.05.2010 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche Fassung)

Aktenzeichen: **2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12**

Bezug: **-Verzögerungsrüge**

13.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legt die Beschwerdeführerin folgende Verzögerungsrüge ein:

I. Einlegung der Verzögerungsrüge

Hiermit wird die Verzögerungsrüge (§97b Abs. 1 BVerfGG) eingelegt hinsichtlich der

-am 30.06.2012 eingegangenen Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskalpakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)
-am 06.04.2012 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungsfassung)
-am 29.05.2010 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche Fassung)

II. Die Verzögerungsrüge

II.1 Zulässigkeit der Verzögerungsrüge dem Zeitpunkt nach

Die Verzögerungsrüge ist zulässig nach Ablauf von 12 Monaten nach Eingang des Verfahrens (§97b Abs. 1 S. 4 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 sind am 29.05.2010 und am 06.04.2012 und die zu 2 BvR 1445/12 am 30.06.2012 eingegangen. Es ist zu allen diesen Verfassungsbeschwerden jeweils mehr als ein Jahr vergangen. Die zeitliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist offensichtlich erfüllt.

II.2 Zulässigkeit dem Grunde nach

Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, welche die unangemessene

Verfahrensdauer begründen, einzulegen (§97b Abs. 1 S. 3 BVerfGG). Die Schriftform ist offensichtlich gewahrt. Die Begründung ist in der vorliegenden Verzögerungsrüge enthalten. Da die Verzögerungsrüge verfahrensmäßig der Verzögerungsbeschwerde vorgeschaltet ist, kann sie nur von den Personen erhoben werden, die auch zulässigerweise eine Verzögerungsbeschwerde einlegen können, nämlich von jemandem, der infolge unangemessen langer Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht einen Nachteil erleidet (§97b Abs. 1 S. 2 BVerfGG, §97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Die Formulierung „Eingang des Verfahrens“ in §97b Abs. 1 S. 4 BVerfGG zeigt, dass ein „Verfahren“ im Sinne der Vorschriften des BVerfGG zu Verzögerungsrügen und Verzögerungsbeschwerden bereits gegeben ist bei Eingang der jeweiligen Verfassungsbeschwerden, denn sonst würde das Wort „Eingang“ an der Stelle keinen Sinn machen. „Eingang“ kann sich nur auf etwas beziehen, was von außen in das Gericht hinein gelangt, nicht auf Entscheidungen innerhalb des Gerichts. Für das Vorliegen eines „Verfahrens“, auf welches eine Verzögerungsrüge sich beziehen kann, kommt es also nicht darauf an, ob die jeweiligen Verfassungsbeschwerden bereits zur Entscheidung angenommen worden sind oder nicht. Der Gesetzgeber wollte offenbar auch solche Verfassungskläger schützen, hinsichtlich deren Verfassungsbeschwerden unangemessen lange nicht über die Frage der Annahme zur Entscheidung (§93a BVerfGG) entschieden worden ist.

II.3 Verfahrensmäßige Stellung der Verzögerungsrüge im Vergleich zur Verzögerungsbeschwerde

Die Verzögerungsrüge ist der Verzögerungsbeschwerde verfahrensmäßig vorgeschaltet (§97b Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Das hat den Sinn, dem betroffenen Senat die Gelegenheit zu geben, die Verzögerung zu überprüfen und zu beheben, bevor die aus je zwei Richtern beider Senate zu bildende Beschwerdekammer (§97c BVerfGG) damit befasst werden kann. In diesem Sinne ist auch zu verstehen, dass es keiner Entscheidung über die Verzögerungsrüge bedarf (§97b Abs. 1 S. 5 BVerfGG). Die Verzögerungsbeschwerde kann grundsätzlich eingereicht werden, sobald seit mindestens 6 Monaten über die Verzögerungsrüge noch nicht entschieden worden ist; nach Ergehen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens ist sie hingegen innerhalb von 3 Monaten einzulegen (§97b Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Dass in §97b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BVerfGG die Entscheidung in der Hauptsache und die anderweitige Erledigung in einem Atemzug genannt werden, zeigt, dass sich beides auf das Verfahren bezieht, für welches die Verzögerungsrüge erhoben worden ist, nicht auf etwaige Entscheidungen zu Klagen anderer Leute zu den gleichen Gesetzen. Denkbare anderweitige Erledigungen wären z. B. Nichtannahmen, oder wenn eine Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register landet, weil über 6 Monate lang nicht geschrieben worden ist. Durch all diese Ereignisse soll ein Entschädigungsanspruch, für welchen bereits eine Verzögerungsrüge erhoben worden ist, nicht unterlaufen werden können.

II.4 Wiedergutmachung und Entschädigung

Über Wiedergutmachung und Entschädigung ist erst im Verzögerungsbeschwerdeverfahren zu entscheiden (§97b Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Wiedergutmachung und Entschädigung sind dabei voneinander zu unterscheiden. Wiedergutmachung bedeutet, die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile so weit wie möglich wieder zu minimieren. Je mehr Wiedergutmachung erfolgt, desto weniger Raum bleibt für Entschädigung. Bei Verzögerungen, die „nach den Umständen des Einzelfalles“ keine allzu weitreichenden Folgen haben, kann sogar eine bloße Feststellung der Unangemessenheit der bisherigen Verfahrensdauer schon eine Wiedergutmachung sein (§97a Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Das zeigt den klaren Willen des Gesetzgebers, dass Wiedergutmachung vorrangig vor Entschädigung zu gewähren ist. Auch bei Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen eine Verzögerung größere Folgen gehabt hat, ist vorrangig Wiedergutmachung zu gewähren, was dann natürlich entsprechend über die bloße Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer hinauszugehen hat eher vergleichbar einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. restitutio pro ante, und Entschädigung nur insoweit, wie nach der Wiedergutmachung noch ein Nachteil verbleibt. Der Vorrang der Wiedergutmachung ist auch daran zu erkennen, dass Entschädigung erst im Verzögerungsbeschwerdeverfahren zugesprochen werden kann, Wiedergutmachung hingegen bereits im Verzögerungsrügeverfahren möglich ist. Die Entschädigung ist zugleich als Mussvorschrift festgelegt, denn in §97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG heißt es „wird entschädigt“. Da es sich um eine Muss-Vorschrift und nicht um eine Soll-Vorschrift handelt, bleibt der Rechtsprechung kein Raum, eigene Ausnahmen zu definieren. Im Falle eines Nachteils durch eine Verzögerung ist zu entschädigen, soweit es nicht zur vorrangig durchzuführenden Wiedergutmachung kommt.

II.5 Um welche Nachteile geht es?

Es geht ausschließlich um Nachteile, welche durch eine unangemessene Verfahrensdauer entstanden sind (§97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Das bedeutet nicht, dass die Verzögerung der einzige Grund für diese Nachteile sein muss, wohl aber, dass nur solche Nachteile vom Anspruch auf Wiedergutmachung bzw. Entschädigung abgedeckt sind, welche nicht auch ohne die Verzögerung entstanden wären. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Vermögensnachteilen und anderen Nachteilen (§97a Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

Für das Vorliegen anderer Nachteile enthält §97a Abs. 2 S. 1+3 BVerfGG als Muss-Vorschrift („wird vermutet“) eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass diese vorliegen bei einer unangemessen langen Verfahrensdauer, und dass eine Entschädigung von 1.200,- € pro Jahr der Verzögerung dafür angemessen ist. Diese gesetzliche Vermutung kann insbesondere durch die vorrangig zu gewährende Wiedergutmachung oder durch Darlegung eines höheren oder niedrigeren Wertes des (nach Wiedergutmachung verbleibenden) Nachteils widerlegt werden.

Für Vermögensnachteile ist keine entsprechende Vermutung formuliert. Hier bleibt nur, deren tatsächliche Höhe nachzuweisen oder hinreichend klar zu prognostizieren, damit die Beschwerdekammer eine entsprechende Entschädigung festlegen kann. Möglich ist nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch, soweit die Verzögerung kausal ist für Vermögensnachteile, diese aber noch nicht genau bezifferbar sind, eine Entschädigung für rechtsklar und eindeutig zu beschreibende Vermögensnachteile zu gewähren.

Gem. §97a Abs. 1 S. 3 BVerfGG richtet sich die Entschädigung für die Nachteile nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei muss natürlich dem Gericht genug Raum bleiben innerhalb dessen, was vom BVerfGG und vom GG erlaubt ist, sich seine Arbeit so zu organisieren, dass sie insgesamt bewältigbar ist, damit es auch faktisch seinen Aufgaben und seiner Stellung gerecht werden kann. Bricht es aus diesem Rahmen jedoch aus, muss dies nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin entschädigungserhöhend gewertet werden. Die Beschwerdeführerin sieht hier für Verfassungsbeschwerden insbesondere Art. 93 Nr. 4a GG, §13 Nr. 8a BVerfGG und §11 BVerfGG, sowie §93a BVerfGG, §32 BVerfGG und Art. 19 Abs. 4 GG als von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf das Postulat des Berichterstatters vom 25.07.2012, dass der von Art. 19 Abs. 4 GG garantierte effektive Rechtsschutz gegenüber der Beschwerdeführerin nicht in unzulässiger Weise erschwert werde.

Der Rechtsbegriff „Nachteil“ findet sich auch in §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG und ist dort offensichtlich primär auf Verletzungen von Grundrechten und daneben (über Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) auch auf die universellen Menschenrechte und (wegen ihrer Zugehörigkeit zur Verfassungsidentität i. V. m. einer grundrechtlichen Betroffenheit und insbesondere Art. 38 GG) auf die Strukturprinzipien bezogen.

Die hier zu §97a Abs. 1 S. 3 BVerfGG herausgearbeiteten Grundsätze zur Bemessung von Entschädigungen sind nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin sinngemäß auf die vorrangig zu gewährende Wiedergutmachung anzuwenden, sowohl vom Umfang als auch von einer angemessenen zeitlichen Priorisierung der Wiedergutmachung.

II.6 Warum wird die Verzögerungsrüge jetzt eingereicht?

Die Beschwerdeführerin ist erst im Jahr 2014 auf die §§97a bis 97e BVerfGG aufmerksam geworden und hat etwas Zeit benötigt, um diese Verzögerungsrüge zu verfassen. Als sie ihre erste Verfassungsbeschwerde zum StabMechG am 29.05.2010 eingereicht hat, hat es dieses Rechtsinstrument noch nicht gegeben.

Es geht ihr, ebenso wie dem Gesetzgeber bei diesen Vorschriften, primär um Wiedergutmachung und nur sekundär um Entschädigung. Dabei hat es der zuständige Senat bzw. danach die Beschwerdekammer in der Hand, den durch die Verzögerung bzgl. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 entstandenen Nachteil durch Wiedergutmachung so weit wie möglich zu reduzieren.

Da die Vergrößerung von durch die Verzögerung bereits entstandenen Nachteilen nicht unwahrscheinlich ist, wenn am 18.03.2014 in der Hauptsache über andere Verfassungsbeschwerden anderer Verfassungskläger gegen zum Teil die gleichen Gesetze entschieden wird, wird die Verzögerungsrüge vorsorglich vor dem 18.03.2014 eingelegt.

II.7 Zur Anwendung der Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Verzögerungsrüge und die Verzögerungsbeschwerde (§§97a bis 97d BVerfGG)

sind gem. §97e BVerfGG auch auf Verfahren anzuwenden, welche bereits vor dem 03.12.2011 anhängig gewesen sind. Das ist hier bzgl. der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 29.05.2010 der Fall, da sie am Stichtag 03.12.2011 auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 29.03.2011 hin nur geruht hat (vgl. insoweit das Schreiben des Berichterstatters vom 05.01.2012). Dass §97e BVerfGG für die Möglichkeit der Verzögerungsrüge und Verzögerungsbeschwerde auch Verfahren einbezieht, welche am 03.12.2011 anhängig gewesen sind, zeigt den Willen des Gesetzgebers, für diese auch vor dem 03.12. 2011 bereits aufgelaufene Verzögerungszeiten einzubeziehen.

III. Die Verzögerung bei 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 und die daraus entstandenen Nachteile

III.1 Wie sind die Dauer der Verzögerung und die dadurch verursachten Nachteile im vorliegenden Fall zu messen?

Die Beschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) folgt, dass die Verzögerung pro Verfassungsbeschwerde zu sehen ist, damit Verfassungskläger, die mehrere Verfassungsbeschwerden in einen Schriftsatz zusammenfassen, gleichgestellt sind mit denen, die pro Verfassungsbeschwerde einen Schriftsatz einreichen.

Der Beginn der Verzögerung ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Er ist weder identisch mit dem Zeitpunkt der Einreichung der jeweiligen Klage noch mit dem Erreichen von genau einem Jahr nach der Einreichung als dem Zeitpunkt, ab dem eine Verzögerungsrüge erhoben werden kann.

Der Beginn der Verzögerung ist stattdessen jeweils der Zeitpunkt, ab welchem es zur Vermeidung von Nachteilen geboten gewesen wäre, die betreffenden Klagen und im Klageverfahren gestellten Anträge zu behandeln. Da §97a BVerfGG auf die Verzögerung des Verfahrens und nicht auf die Verzögerung der Bearbeitung einzelner Anträge abstellt, ist die verzögerte Bearbeitung von Anträgen im Hinblick auf deren Bedeutung für das jeweilige Verfahren zu werten.

Soweit sich die Nachteile auf Grund der verzögerten Bearbeitung erhöht haben, ergeben sich verschiedene Zeitabschnitte mit einem unterschiedlichen Umfang der Benachteiligung, welche dann entsprechend auch zu einem unterschiedlichen Entschädigungsumfang führen würden. Entsprechendes gilt für die verzögerte Bearbeitung von Anträgen.

Für die am 29.05.2010 eingereichte Verfassungsbeschwerde (ursprünglich Az. 2 BvR 1183/10, ab dem 04.04.2012 Az. 2 BvR 710/12) liegt eine Verzögerung vor, sobald mit ihr konkurrierende Verfassungsbeschwerden behandelt worden sind, sie aber noch liegengeblieben ist. Schon nach der damaligen Klage hätte man abstrakt die Strenge auf das grundrechtlich und menschenrechtlich legale Maß deckeln können, auch wenn erst die Klage vom 06.04.2012 eine präzisere Einschätzung ermöglicht hat, wie weit das genau gehen darf.

Aus dem Zeitraum der Verzögerung ist bei dieser Klage in jedem Fall der Zeitraum vom 29.03.2011 bis zum 04.04.2012 herauszurechnen, in welcher sie auf Antrag der Beschwerdeführerin vom 29.03.2011 hin geruht hat.

In der Hauptsache war es danach sachgerecht, die Verfassungsbeschwerden vom 29.05.2010 und vom 06.04.2012 zusammen mit denen vom 30.06.2012 zu bearbeiten. Eine Verzögerung ist für die Zeit vom 04.04.-02.07.2012 daher erst einmal nur hinsichtlich der Anträge auf einstweilige Anordnung zu 2 BvR 710/12 gegeben gewesen.

Hinsichtlich aller 8 Verfassungsbeschwerden ist ab dem 02.07.2012 wieder in der Hauptsache eine Verzögerung gegeben gewesen, weil zu dem Zeitpunkt alle übrigen 5 Klägergruppen behandelt worden sind, obwohl nachweislich bekannt gewesen ist, dass von der Beschwerdeführerin weitere Verfassungsbeschwerden mit etwas über 700 Seiten kommen würden, und ein bloßer Blick ins Inhaltsverzeichnis genügt haben muss, um zu erkennen, dass die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin die weitreichendsten sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe insoweit insbesondere Abschnitt 1 ihres Schriftsatzes vom 16.07.2012.

Hinsichtlich der Befangenheitsanträge vom 06.07.2012 gegenüber dem Berichterstatter Herrn BVR Prof. Dr. Huber und vom 02.05.2013 gegenüber dem Vorsitzenden und Gerichtspräsidenten Herrn Prof. Dr. Voßkuhle

beginnt jeweils die Verzögerung schon zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Antrags beim Gericht. Das liegt daran, dass die Beschwerdeführerin bereits in ihrem Schriftsatz vom 30.04.2012 Bedenken geäußert hatte hinsichtlich der Nähe des Berichterstatters zur Klägergruppe um den Verein „Mehr Demokratie“, und daran, dass ihre Benachteiligung in der Hauptsache spätestens am 02.07.2012 offensichtlich begonnen hatte.

Auch hinsichtlich aller am 30.06.2012 gestellten Anträge auf einstweilige Anordnung haben die Nachteile am 02.07.2012 begonnen.

Deutlich verschärft haben sich die Nachteile jeweils in dem Zeitpunkt, in welchem die Dinge geschehen sind, vor denen die Anträge auf einstweilige Anordnung schützen sollten. Das sind vor allem hinsichtlich der deutschen Ratifikation und des Inkrafttretens beim ESM-Vertrag jeweils der 27.09.2012, beim Fiskalpakt der 27.09.2012 und der 01.10.2012 und bei Art. 136 Abs. 3 AEUV der 27.09.2012 und der 01.05.2013.

Hinsichtlich der Anträge auf einstweilige Anordnung zum Gesetz zur Änderung des BSchuWG haben sich die Nachteile erheblich vergrößert ab dem 01.01.2013, weil seitdem deutsche Staatsanleihen mit kollektiven Aktionsklauseln versehen werden, welche Deutschland (i. V. m. Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag und §4a – §4k BSchuWG) aus Sicht des ESM-Rechts jeglichen souverän bewältigten Staatsbankrott verbieten und seit dem 01.01.2013 Deutschland dem nun deutlich drängenderen Risiko aussetzen, ins Staateninsolvenzverfahren gezwungen zu werden.

Am 12.09.2012 haben sich mit dem einstweiligen Urteil die Nachteile erheblich vergrößert hinsichtlich der dort aufgestellten Rechtsgrundsätze, zu welchen man ohne die Benachteiligung der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 faktisch nicht hätte gelangen können.

Zu den am 12.04.2013 gestellten Eilanträgen auf einstweilige Anordnung wenigstens gegenüber der Strenge der Auflagen ist es zu einem Zeitpunkt zwischen dem 12.04.2013 und dem 01.05.2013 bereits zur Verschärfung der Nachteile gekommen mit einer deutlichen Steigerung am 01.05.2013 als dem Zeitpunkt des ungebremsten Inkrafttretens von Art. 136 Abs. 3 AEUV.

Zu den Anträgen in Abschnitt III.10 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 auf Volksabstimmungen in Deutschland zu jeder Änderung des EU-Primärrechts und zu allen intergouvernementalen Verträgen in Zusammenhang mit der EU beginnt die Verzögerung bzgl. der Nachteile hier mit der Ratifikation von ESM-Vertrag, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV und verschärfen sich jeweils deutlich bei deren Inkrafttreten, ohne dass es in Deutschland dazu Volksabstimmungen gegeben hätte. Hinsichtlich der geltend gemachten Volksabstimmungen zu allen EU-Verordnungen beginnt die Frist für die Benachteiligung jeweils am 02.07.2012, weil da die ultra-vires-mäßigen EU-Verordnungen zum verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakt und zum Ungleichgewichtsverfahren bereits in Kraft gewesen sind, und verschärft sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Abschnitt VI.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erörterten EU-Verordnungen zur haushaltsmäßigen Überwachung.

Hinsichtlich der in Abschnitt III.17 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemachten obligatorischen Volksabstimmung für alle Grundgesetzänderungen beginnt die Benachteiligung ebenfalls bereits am 02.07.2012, zumal die Beschwerdeführerin insbesondere in den Abschnitten III.12, III.17, IV.5.3 und V.1.1 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie in Abschnitt III.1 ihres Schriftsatzes vom 09.09.2013 auf die Gefahr erzwungener Verfassungsänderungen hingewiesen hat.

Die Anträge in Abschnitt III.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie im Schriftsatz vom 17.06.2013 auf eine Volksabstimmung über den Austritt Deutschlands aus der Eurozone bzw. aus der EU sind von der Beschwerdeführerin als Notbremsen gemeint ausschließlich für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Eingrenzung am Maßstab der Grundrechte, Strukturprinzipien und universellen Menschenrechte nicht mehr gelingen sollte. Für den ersteren Antrag ist es daher zu einer Benachteiligung erst ab dem 12.09.2012 sowie mit dem Inkrafttreten der Verträge am 27.09.2012, am 01.10.2012 und am 01.05.2013 gekommen. Hinsichtlich des Antrags vom 17.06.2013 beginnt die Berechnung der Verzögerung bereits mit der Einreichung, weil insbesondere das einstweilige Urteil vom 12.09.2012 und das Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV bis dahin bereits geschehen waren.

III.2 Worin bestehen im vorliegenden Fall die Nachteile?

Wie die Verwendung des Rechtsbegriffs „Nachteil“ in §97a BVerfGG und in §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zeigt, ist das Ausmaß der Benachteiligung vor allem an den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Grund- und Menschenrechten zu messen. Je existentieller ein Grund- oder Menschenrecht ist, je größer, tiefgreifender und unmittelbarer ein Eingriff, eine Bedrohung und demgegenüber eine verursachte Schutzlosigkeit ist, desto größer der Nachteil. Rechte auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) und Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) fallen auf Grund ihres besonders existentiellen Charakters hier für die Bemessung der Nachteile noch deutlich mehr ins Gewicht als z. B. Verletzungen von Wahlrecht (Art. 38 GG), Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) oder Eigentum (Art. 14 GG), vor allem auch, weil Eingriffe in die ersteren erheblich leichter irreversible Folgen haben können.

Die Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sind außerdem heute deutlich dringlicher als die vom 29.05.2010 und vom 06.04.2012, weil die EFSF, solange der ESM besteht, derzeit keine neuen Finanzhilfen vergibt, und daher derzeit erst einmal Deutschland nicht mit entsprechend unmenschlichen Auflagen treffen wird, was sich aber wieder ändern dürfte, wenn dem ESM Grenzen gesetzt werden.

Die Eindämmung des fortlaufenden Anwachsens bereits existierender Nachteile ist hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erheblich dringlicher.

Die entstandenen Nachteile lassen sich systematisieren in Anlehnung an die Kriterien des §93a BVerfGG, also der eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit bzgl. Grund- und Menschenrechten und der Rechtsfortbildung. Dafür empfiehlt es sich, zuerst die Klageanträge (Abschnitt I.1) und die als rechtsfortbildend (Abschnitt II.4.1) geltend gemachten Punkte zu sichten und danach erst die geltend gemachte Betroffenheit zu den einzelnen Grund- und Menschenrechten (Abschnitt IX).

Die entstandenen Nachteile lassen sich außerdem systematisieren anhand der vorliegenden Anträge auf einstweilige Anordnung (§32 BVerfGG) (hier am wichtigsten Abschnitte I.2 und II.2.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 und Abschnitt I.2 des Schriftsatzes vom 12.04.2013).

Die Beschwerdeführerin stellt vorsorglich klar, dass Sie geltend macht, dass sie hinsichtlich der Verzögerungen aller geltend gemachten einstweiligen Anordnungen sowie rechtsfortbildenden Punkte und grund- und menschenrechtlichen Betroffenheiten benachteiligt worden ist.

Die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

In diesen Rechten ist die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der in den Abschnitten III.3, III.4, III.6 und III.7 dieses Schriftsatzes besonders hervorgehobenen Bereiche benachteiligt worden.

Diese Verzögerungsrüge kann hiervon nur die wichtigsten Punkte besonders beleuchten.

Sodann ist die Benachteiligung zu messen an den Ereignissen, zu welchen es nicht oder nicht in der Form oder dem Ausmaß gekommen wäre ohne die Verzögerungen. Nur durch die erfolgten Verzögerungen konnte einem Massenpublikum in Deutschland die Kenntnis der wesentlichsten Inhalte der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 vorenthalten werden, und war es damit faktisch überhaupt erst möglich, ohne einen gleichzeitigen Aufschrei der deutschen Bevölkerung bestimmte Inhalte des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 aufzustellen, sowie Art. 136 Abs. 3 AEUV, den Fiskalpakt und den ESM-Vertrag ohne wenigstens eine vorherige Eingrenzung entsprechend Grund- und Menschenrechten

sowie Strukturprinzipien in Kraft treten zu lassen.

Weitere sprunghafte Anstiege der Nachteile würden hinzukommen, wenn die Auflagen und sanktionsbewehrten Empfehlungen durch die Mechanismen, gegen welche sich die Beschwerdeführerin mit ihren Verfassungsbeschwerden inhaltlich wendet, dann gegenüber Deutschland zu entsprechend iwf-artig strengen Einsparungen (siehe insbesondere Abschnitte III.4 und IV.5 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) und anderen Maßnahmen für die Erwirtschaftung der Mittel zur Stärkung der „Finanzstabilität“ des Finanzsektors führen.

Sie könnten auch hinzukommen am 18.03.2014, wenn voraussichtlich über die Verfassungsklagen anderer Leute zu zum Teil den gleichen Gesetzen, gegen welche sich auch 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 wenden, geurteilt werden wird. Hierbei ist prognostisch von nicht unerheblicher Bedeutung, was auch den Befangenheitsanträgen der Beschwerdeführerin vom 06.07.2012 und vom 02.05.2013 zu entnehmen ist. Hier gilt es aber erst einmal den 18.03.2014 insoweit abzuwarten.

Im folgenden werden einige der prägnantesten Nachteile besonders hervorgehoben, hinsichtlich derer besonderer Handlungsbedarf besteht hinsichtlich Wiedergutmachung und damit auch Eingrenzung denkbarer Entschädigungsansprüche.

III.3 Nachteile durch Grundsätze des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012

Bestimmte Grundsätze des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 wären ohne die Verzögerung bzgl. der Bearbeitung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 niemals so zustande gekommen. Das sind sehr deutliche Nachteile i. S. v. §97a BVerfGG. Eine Wiedergutmachung und damit Minderung möglicher Entschädigungssummen kann hier nur durch eine ordnungsgemäße Behandlung der Verfassungsbeschwerden erreicht werden, weil nur so erreicht werden kann, dass nicht einfach Nachteile zu Lasten der Beschwerdeführerin durch Nachteile zu Lasten der Beklagten ersetzt werden.

Soweit in diesem Abschnitt auf einzelne Rn. des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 eingegangen wird, bezieht sich diese Zitierung auf die verkündete und nicht auf die unnummerierte Fassung; zur Unnummerierung siehe auch Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013.

Rn. 192 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 bestätigt die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Verfassungsidentität; zu deren Umfang siehe Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 2 GG sowie Rn. 216+217 des Lisabonurteils. Gleichzeitig wendet es in Rn. 195+213 jedoch explizit nur einen vermeintlichen „Verfassungsidentitätskern“ aus Teilaspekten von Wahlrecht (Art. 38 GG) und Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) an.

Das hätte ohne die verzögerte Bearbeitung der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 nicht passieren können, denn eine derartige Verengung des Prüfungsmaßstabs ist nur vertretbar in Fällen mit nur geringen Eingriffen in Grund- und Menschenrechte, z. B., wenn es, wie in den Urteilen zu Solange I und Solange II um Maßgrieß oder Champignonkonserven geht, worauf die Beschwerdeführerin bereits in Abschnitt II.7 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 eingegangen ist. Beim Lisabonurteil ging es um wichtigere Dinge, wie insbesondere Leitsatz 4 des Lisabonurteils verdeutlicht, wonach das Bundesverfassungsgericht die gesamte Verfassungsidentität auch gegenüber dem EU-Recht schützt. Selbst die Speicherung von Vorratsdaten (wer wann mit wem telefoniert hat) ist schon Anlass genug, selbst abgeleitete Grundrechte im Verhältnis zu EU-Recht zu wahren, woran auch Abschnitt VII.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erinnert. Beim Vorratsdatenspeicherungsurteil war insbesondere das abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entscheidend, welches sich zumindest seit dem Vokszählungsurteil von der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ableitet und eben nicht vom Wahlrecht (Art. 38 GG).

Selbst ein Blick in Abschnitt II.4.1 zur Rechtsfortbildung oder in jeweils nur das Ende der einzelnen Unterabschnitte von Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 zeigt in Sekundenschnelle, dass es hier um existentiellste Grund- und Menschenrechte geht, darum geht, ob Millionen Menschen zur Stärkung des Finanzsektors krank oder gar tot gespart werden, und dass es darum geht, wie gewaltsam und zensurmäßig man derartige Austeritätsmaßnahmen durchsetzt. Das geht ganz offensichtlich von seiner Tragweite über die Frage hinaus, ob das Bundesverfassungsgericht, die Bundesregierung oder sonst irgendjemand weiß, wann die Beschwerdeführerin mit wem telefoniert hat.

Rn. 222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 geht sogar noch weiter, indem es sogar die Ewigkeits-

garantie des Art. 79 Abs. 3 GG einfach im Sinne des angeblichen Verfassungsidentitätskern uminterpretiert, also ob Art. 79 Abs. 3 GG nur Teile von Demokratie (§20 Abs. 1+2 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) schützen würde, entgegen aller üblichen Auslegungsregeln wie grammatischer, historischer, systematischer und teleologischer Auslegung.

Außerdem haben insbesondere Abschnitt III.17 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012, der Befangenheitsantrag vom 06.07.2012, die Abschnitte 4+10 des Schriftsatzes vom 16.07.2012 und die Abschnitte 5+6 des Schriftsatzes vom 13.08.2012 die Bedeutung des Schutzes der gesamten Verfassungsidentität verdeutlicht, sowohl hinsichtlich der Pflicht zur Unterlassung richterlicher Angriffe auf das GG selbst (oder der Instrumentalisierung des uninformierten Volkes dazu) als auch der Pflicht zur Anwendung der Verfassungsidentität und einer genaueren Betrachtung der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG). Ohne die Verzögerung i. S. d. §97a BVerfGG wären die Rn. 195+213+222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 offensichtlich unmöglich gewesen.

Die Nichtanwendung so gut wie aller Grund- und Menschenrechte ist in etwa der größte denkbare „Nachteil“ i. S. v. §97a BVerfGG, vor allem, da dieser hier gleichzeitig die Verpflichtung zur iwf-artigen Strenge gegenüber steht, der gegenüber der Schutz pflichtwidrig versagt wird.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

Wie aus Rn. 171+194 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 hervorgeht, wurde das Inkrafttretenlassen von ESM, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV ermöglicht unter Anlehnung an eine allein auf den ESM bezogen gewesene Argumentation der Bundesregierung, dass laut Einschätzungen von Bundesbank, EU-Kommission, EZB und IWF im Falle von Staatsbankrotten von Staaten der Eurozone ohne vorheriges Inkraftsein des ESM schlimmere politische Schäden (für wen auch immer) und schlimmere wirtschaftliche Schäden (für wen auch immer) zu befürchten seien, als dies durch ein Inkrafttreten des ESM jemals der Fall sein könnte. Wie in Abschnitt I. des Schriftsatzes vom 09.09.2013 und in Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013 deutlich geworden ist, hätte die Beschwerdeführerin, wäre es nicht zu der Verzögerung bzgl. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 gekommen, eine derartige Einlassung danach hinterfragt, um die Vermeidung wessen politischer und um die Vermeidung wessen wirtschaftlicher Schäden es geht, um eine ordnungsgemäße Grund- und Menschenrechtsprüfung sicherzustellen. Das zeigen auch ihre Anfragen vom 09.09.2013 bei Bundesbank, EU-Kommission, EZB und IWF, von denen die ersteren drei mit den Angaben in Rn. 171+194 die Dokumente nicht finden konnten, während die Antwort des IWF noch aussteht (siehe Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013).

Ohne Klarheit, wer vor welchen Schäden bewahrt werden sollte, ist eine entsprechende Überprüfung von Legitimität des Zwecks an sich sowie von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht möglich. Außerdem wäre so eine stillschweigende Ausdehnung der Argumentation auf Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV vermieden worden.

Dass allem Anschein nach nicht einmal geprüft worden ist, wer vor was geschützt werden sollte, ist ein ebenfalls kaum zu überbietender Nachteil i. S. v. §97a BVerfGG.

Um das Ausmaß des Nachteils zu ermessen, ist dies zugleich in Zusammenhang zu sehen mit dem Umfang aller bis zum 12.09.2012 noch nicht ordnungsgemäß vom zuständigen Senat überprüft gewesenen Fakten und Einwendungen der Beschwerdeführerin zu ESM, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV. Bereits der

Umfang der rechtsfortbildenden Punkte hat offensichtlich gezeigt, dass entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen gewesen sind hinsichtlich Argumentationslinien wie der in Rn. 171 des einstweiligen Urteils zitierten.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

Rn. 268-270 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 verlangen, dem ESM jeden Betrag bereits zugesagten Kapitals auf dessen Abruf hin erst einmal zu zahlen ohne jegliche Möglichkeit der Zurückbehaltung bis nach Abschluss der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des jeweiligen Kapitalabrufs, und das bei (laut Rn. 253) deutschen Kapitalzusagen für den ESM von 190.024.800.000,- €.

Ohne die Verzögerung bzgl. der Behandlung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 hätte es gar nicht dazu kommen können, denn die Beschwerdeführerin hat insbesondere in den Abschnitten III.1.1, III.15 und XI. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 bewiesen, dass es um die „Finanzstabilität“ des Finanzsektors geht, und die „Stabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes“ oder volkstümlich „Euro-Rettung“ dafür nur eine Metapher ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für die Anwendung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) und des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 GG), die bereits für Soffin, „Griechenland-Hilfe“, EFSM und EFSF gewährten Beträge zusammenzurechnen, sodass für Kapitalzusagen an den ESM gar kein Raum mehr geblieben ist.

Außerdem wären ohne die Verzögerung bzgl. der Behandlung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 auch die Abschnitte IV.6.2.4 und IV.6.2.8 (hinsichtlich des Staateninsolvenzverfahrens) und VIII (hinsichtlich des Ausverkaufs des Staates bis hin zur faktischen Entstaatlichung) der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 berücksichtigt und in die Überlegungen einbezogen worden, und hätten bereits für sich genommen bereits aller Voraussicht nach zu einer Deckelung der Kapitalzusagen für den ESM geführt.

Die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

III.4 Ermöglichung der Verpflichtung des Art. 136 Abs. 3 AEUV auf unmenschliche Strenge wie in der „Praxis“ des IWF

Die Verzögerung der Bearbeitung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 war offensichtlich kausal dafür, dass die Verpflichtung zur Anwendung einer Strenge wie in der „Praxis“ des IWF bzw. zu Auflagen mit „Modalitäten“ wie denen des IWF entsprechend der Stellungnahme des Ecofin-Rats vom 10.05.2010 (Az.

SN 2564/1/10) als dem historisch wichtigsten Dokument für die Auslegung der Frage, welches Ausmaß an Strenge von Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, von Art. 3 ESM-Vertrag, von Erwägungsgrund 3 i. V. m. Art. 6 EU-Verordnung 2011/385 (COD) und von Präambel i. V. m. Art. 2 EFSF-Rahmenvertrag gewollt ist, bis heute nicht entsprechend dem grund- und menschenrechtlich erlaubten und verhältnismäßigen Ausmaß gedeckelt worden ist. Siehe dazu u. a. Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie Abschnitt I.2 des Schriftsatzes vom 12.04.2013.

Um das Ausmaß dieses Nachteils i. S. v. §97a BVerfGG ermessen zu können, ist er zusammen mit Rn. 195+213+222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 zu betrachten.

Zum Ausmaß der Strenge wie in der „Praxis“ oder den „Modalitäten“ des IWF wird insbesondere verwiesen auf:

- Beweise für das Ausmaß dieser Strenge in Abschnitt IV.5 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 (und auch bereits in Abschnitt VI. der Verfassungsbeschwerden vom 06.04.2012) vor allem anhand Prof. Dr. Chossudovskys Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“ und anhand von Auflagen der Troika gegenüber Griechenland, Rumänien und Portugal (Beweisführung der Beschwerdeführerin bzgl. für Deutschland zu prognostizierender Folgen anhand der Erfahrungen anderer Staaten mit IWF bzw. Troika)
- Beweise für Ausmaß dieser Strenge in Abschnitt I.1 des Schriftsatzes vom 23.10.2012 anhand des Werks „Genug ist Genug“ des ehemaligen IWF-Mitarbeiters Davison Budhoo (bis hin zum Römischen Statut)
- von besonderem Gewicht Budhoos Bezugnahme auf ein UNICEF-Dokument aus 1991, wonach laut Budhoo zwischen 1982 und 1991 allein bis zu sieben Million Kinder unter dem Alter von fünf Jahren an Auflagen von IWF und Weltbank gestorben sind (Abschnitt I.1.2 des Schriftsatzes vom 23.10.2012)
- Beweise anhand der UNICEF-Studie „Adjustment with a Human Face“ (Abschnitt I.1.3 des Schriftsatzes vom 23.10.2012)
- Beweise für das Ausmaß der Strenge am Beispiel Griechenlands in den Abschnitten I.2.1 – I.2.2 des Schriftsatzes vom 23.10.2012 und Abschnitt I.3 des Schriftsatzes vom 12.04.2013
- Beweis durch Aussage des ehemaligen Weltbank-Chefökonom Prof. Dr. Stiglitz gegenüber dem Guardian (Abschnitt III.3 des Schriftsatzes vom 09.09.2013), dass der IWF absichtlich unmenschlich harte Auflagen macht, um damit Unruhen zu provozieren, welche die Preise für die Privatisierung sinken lassen
- Beweise für zu prognostizierende Strenge auch zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (Abschnitt XII. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie Abschnitt III.2 des Schriftsatzes vom 09.09.2013)
- Strenge aus Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV mit Rang oberhalb von universellen Menschenrechten und von EU-Grundrechten (Abschnitte III.4 + VII.1 + VII.6 + VII.13 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

Insbesondere die bis zu sieben Millionen Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren allein zwischen 1982 und 1991 als Vergleichsmaßstab zeigen das Ausmaß des verursachten „Nachteils“ i. S. v. §97a BVerfGG.

Wäre in die Schlussfolgerungen vom 10.05.2010 (SN 2564/1/10) ein Vergleich mit der „Praxis“ oder „Modalitäten“ wie z. B. bei der Interahamwe in Ruanda oder wie bei den Roten Khmer hinein geraten, hätte es sofort einen Aufschrei gegeben, dass ein derartiger Maßstab für die Sparmaßnahmen und deren Durchsetzung viel zu streng sei, weil ein viel zu großer Verlust an Menschenleben bei einem solchen Maßstab zu prognostizieren wäre.

Der am 10.05.2010 gesetzte Maßstab ist allerdings, da es auf der Welt auch Menschen über 5 Jahren gibt, und der IWF nun schon länger als von 1982 bis 1991 existiert, im Hinblick auf die zu prognostizierenden Opferzahlen weitaus strenger, als es Interahamwe; und Rote Khmer zusammen wären gemessen an den Opfern, die sie tatsächlich gefordert haben.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf

Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

III.5 AEUV seit dem 01.05.2013 nichtig

Zum Anscheinsbeweis der Nichtigkeit des AEUV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 136 Abs. 3 AEUV am 01.05.2013 wegen Unvereinbarkeit mit „ius cogens“ (Art. 53 WVRK) siehe insbesondere Abschnitt I. des Schriftsatzes vom 02.05.2013, Abschnitt VI. des Schriftsatzes vom 09.09.2013 und Abschnitt V. des Schriftsatzes vom 18.12.2013 der Beschwerdeführerin.

Zu den wichtigsten Folgen der Nichtigkeit des AEUV siehe Abschnitt I.4 des Schriftsatzes vom 02.05.2013. Das könnten jedoch eher Nachteile auf Seiten der Beklagten sein.

Zu erwähnen ist jedoch das erhebliche Risiko, dass die EU, nur um von der Nichtigkeit des AEUV abzulenken, anstatt den Versuch zu unternehmen, den Anscheinsbeweis zu widerlegen, sich in einen Weltkrieg stürzt, was erhebliche Eingriffe insbesondere auch in Art. 1 Abs. 1+2 GG und Art. 2 Abs. 2 GG mit sich brächte.

III.6 Verbot des souveränen deutschen Staatsbankrotts, stattdessen Staateninsolvenzverfahren des ESM

Wie in Abschnitt IV.6.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012, darunter insbesondere in den Abschnitten IV.6.2.5 und IV.6.2.8, dargelegt, ist durch Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag i.V. m. den kollektiven Aktionsklauseln und mit §§4a bis 4k BSchuwG aus Sicht des ESM-Rechts ab dem 01.01.2013 für Deutschland jeglicher souverän bewältigte Staatsbankrott untersagt.

Die größten Auswirkungen des Staateninsolvenzverfahrens wären:

-Auflagen der Versammlung der privaten Gläubiger mit hoheitlicher Wirkung (wie bei der Troika) im Gegenzug zu teilweisem Schuldenerlass (Abschnitt IV.6.2, insbesondere IV.6.2.5 + IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

-beim ESM durch „rigorose Schuldentragefähigkeitsanalyse“ Sozialversicherung (und nicht nur Ersparnisse von Bund, Ländern und Gemeinden) als Teil der Staateninsolvenzmasse mit entsprechenden Folgen für Gesundheitsversicherungen, Renten und staatlichen Pensionen (Abschnitt IV.6.2, insbesondere IV.6.2.5 + IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

-beim Staateninsolvenzverfahren des ESM Prüfungsmaßstab (verfassungsmäßige Rechte welches Landes) und Gerichtsstand beliebig über den Globus verschiebbar, je nach Vereinbarung in den kollektiven Aktionsklauseln der jeweiligen ab dem 01.01.2013 begebenen deutschen Staatsschuldverschreibungen

-Grundsätze des Waldenfels-Urteils (Offenhaltung von demokratischen und sozialen Gestaltungsspielräumen für die Zukunft statt allein Abrechnung über die Vergangenheit) im Staateninsolvenzverfahren des ESM nicht durchsetzbar (vgl. Abschnitt IV.6.7 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

Um das Ausmaß der dadurch entstandenen Nachteile i. S. v. §97a BVerfGG und deren Dynamik zu ermes- sen, ist dies zusammen mit Rn. 195+213+222 sowie mit Rn. 268-270 des einstweiligen Urteils vom 12.09. 2012 zu betrachten.

Auch das zu prognostizierende Ausmaß des Ausverkaufs Deutschlands über das Staateninsolvenzverfahren, also voraussichtlich alles außer Regierung, Parlament und Verfassungsgerichten, ist ein erheblicher Nachteil i. S. v. §97a BVerfGG. Siehe dazu das Ausmaß der bereits erfolgten Erteilung von nur für Firmen vorgese- henen UPIK-Nummern, die Überlegungen zur umfassenden Sicherheitsübertragung von Staatseigentum auf den ESM und Nr. 19 des Verhandlungsmandats der EU-Kommission zu TTIP mit Stand vom 17.06.2013 (Abschnitte IV.2, IV.6, V.1 und V.2 des Schriftsatzes vom 09.09.2013).

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie

Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

III.7 Auch ohne akute Liquiditätsprobleme und ohne übermäßiges Defizit keine Ausweichmöglichkeit gegenüber Auflagen vorgesehen

Es braucht noch nicht einmal akute Liquiditätsprobleme, um über den Europäischen Finanzierungsmechanismus, oder ein übermäßiges Defizit, um über den verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakt Auflagen wie in der „Praxis“ des IWF zu erhalten.

Denn diese Strenge gilt über Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV und über EU-Verordnung 2011/385 (COD) (Abschnitt VI.2.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) auch für die gesamte EU-Wirtschaftsregierung incl. Ungleichgewichtsverfahren und haushaltsmäßige Überwachung.

Was Ungleichgewichte sein sollen, kann die EU-Kommission allein entscheiden und so die Staaten ins Ungleichgewichtsverfahren zwingen mit sanktionsbewehrten Empfehlungen zu allen Fragen der Lohn-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie der Kommerzialisierung und Öffnung für den Weltmarkt incl. Privatisierung von Daseinsvorsorge und Behörden (Abschnitte V.5 – V.7, V.11, V.19, VIII. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012). Und selbst ohne jegliche Ungleichgewichte könnte die Kommission beliebig in die Haushaltsentwürfe von Bund und Ländern der Staaten eingreifen, wobei Nichtbefolgung der Meinungen der Kommission zu den Haushaltsentwürfen obendrein als Verletzung des Defizitkriteriums des Stabilitäts- und Wachstumspaktes gilt, selbst wenn gar kein Defizit vorliegt (Art. 5+6+9 EU-Verordnung 2011/0386 (COD)). Die Vorschriften zur EU-Wirtschaftsregierung sind darauf ausgelegt, den Staaten keinerlei Ausweg gegenüber Ausverkauf und unmenschlich strengen Sparauflagen zu lassen. Und sie gelten gegenüber allen Staaten, die den Fiskalpakt ratifiziert haben, nicht nur gegenüber denen der Eurozone.

Den Fiskalpakt und die EU-Verordnungen zur EU-Wirtschaftsregierung in Kraft getreten lassen zu haben trotz der entsprechenden Beweise, dass sie darauf ausgerichtet sind, gegenüber der maßlosen Strenge kein Entrinnen zu lassen, ist offensichtlich ein Nachteil i. S. v. §97a BVerfGG.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Beschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend macht, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Beschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

III.8 Höhe der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Entschädigung

Da eine Entschädigung erst im Verzögerungsbeschwerdeverfahren festgelegt werden kann (§97b Abs. 1 S. 1 BVerfGG), werden hierzu im Verzögerungsrügeverfahren noch keine konkreten Beträge zu genannt. Es könnten auch allenfalls sehr vorläufige Schätzungen sein, da das Verzögerungsrügeverfahren auf die Wiedergutmachung im Sinne der Minimierung von Nachteilen ausgerichtet ist, für welche eine Entschädigung in Betracht kommen kann. Im Verzögerungsrügeverfahren kann es erst einmal nur darum gehen, die

Nachteile aufzuzeigen und als solche geltend zu machen.

Ungeachtet dessen sind einige der geschaffenen Nachteile, auch wenn sie sich im Wege der Wiedergutmachung wieder abstellen lassen mögen, derart drastisch, dass allein dafür, dass derartige Nachteile auf Zeit bestehen gelassen worden sind, eine angemessene Entschädigung zu gewähren sein dürfte.

III.9 Was lässt sich tun, um die Nachteile zu vermindern?

Die Beschwerdeführerin hat als einzige Verfassungsbeschwerde eingelegt gegen das Gesetz zur Änderung des BSchuWG (Drucksache 17/9049). Eine einstweilige Anordnung zur Verhinderung eines deutschen Staateninsolvenzverfahrens ist also gar kein Problem.

Auch eine einstweilige Anordnung zur Eingrenzung der Strenge auf das menschenrechtlich und grundrechtlich erlaubte Maß würde zumindest schon einmal sehr viele Menschen hier in Deutschland vor der Maßlosigkeit der Strenge bewahren und zugleich jegliche Bestrebungen bremsen, sich zum Verstecken des Problems mit Art. 53 WVRK in einen Weltkrieg zu stürzen.

Die Wiedergutmachung der bereits entstandenen Nachteile funktioniert am besten so, dass die weitere Vergrößerung der Nachteile verhindert wird und danach die aus grund- und menschenrechtlicher Sicht größten Nachteile als erstes angegangen werden.

Außerdem sollten sämtliche Schritte zur Wiedergutmachung ohne Mitwirkung befangener Richter erfolgen.

Hochachtungsvoll,

Sarah Luzia Hassel-Reusing